



Finanzdepartement
des Kantons Schwyz
z.H. Herrn Dr. Georg Hess
Landammann
Bahnhofstrasse 15
Postfach 1230
6431 Schwyz

Schwyz, 15. Oktober 2008

VERNEHMLASSUNG ZUM ENTWURF DES GESETZES ÜBER DAS E-GOVERNMENT

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Handels- und Industrievereins des Kantons Schwyz danke ich Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Gesetzesentwurf über das E-Government äussern zu können.

I. Allgemeine Bemerkungen

Ganz grundsätzlich wird der Gesetzesentwurf über das E-Government vom Handels- und Industrieverein des Kantons Schwyz unterstützt, wobei festgehalten wird, dass besonderes Augenmerk darauf zu richten ist, dass bei der Umsetzung einzelner Teilbereiche vorab festgestellt wird, ob ein tatsächliches Bedürfnis zur Umsetzung vorhanden ist. Zudem sollte das E-Government in dem Sinne umgesetzt werden, dass es zu einer Erleichterung in der Zusammenarbeit von Kanton, Bezirk und Gemeinde mit der Bevölkerung und dabei insbesondere mit der Wirtschaft und dem Gewerbe führt. Es soll nicht einfach nur um den raschen Zugang zu Informationen gehen, sondern es sollte eine Arbeitserleichterung, analog der elektronischen Steuererklärung, geschaffen werden. Stets ist also der Fokus auf die Effizienz der umzusetzenden Teilbereiche im E-Government zu richten.

II. Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs vom 1. Juli 2008

§ 1 Zweck

Hier ist festzuhalten, dass das E-Government nicht „nur“ eine Erleichterung der Tätigkeit der verschiedenen Verwaltungseinheiten bezweckt, sondern insbesondere der Umgang zwischen der Bevölkerung und der Verwaltung und eben auch zwischen der Wirtschaft und dem Gewerbe und der Verwaltung effizienter und einfacher gestaltet werden soll.

Behielte man die vorgeschlagene Formulierung bei, so würde der Anschein erweckt, das E-Government sei eine verwaltungsinterne Angelegenheit, was mit Sicherheit nicht einziger Zweck derselben ist.

§ 4 Zusammenarbeit

Es macht den Anschein, als ob die Regierung des Kantons Schwyz vergessen habe, dass er nicht nur aus Verwaltungseinheiten und einer Wohnbevölkerung besteht. Der Kanton Schwyz besteht auch aus Handel, Industrie und Gewerbe. Diese sind es, welche zum Grossteil den Staat finanzieren. Somit sollten in der E-Government-Kommission nicht nur der zuständige Departementsvorsteher, drei Vertreter der Bezirke und Gemeinden und drei Vertreter der Wohnbevölkerung, sondern auch mindestens drei Wirtschaftsvertreter Einsitz nehmen. Nur so können Teilbereiche des E-Governments, auf die Unternehmen und Unternehmer zugeschnitten, erarbeitet werden.

§ 10 Projektentscheid

Die in Absatz 2 von § 10 festgehaltenen Quoren machen Sinn und sind trotz Widerstand der Bezirke und Gemeinden beizubehalten. Es geht darum, dass die Erarbeitung einer E-Government-Lösung nicht nach bereits erfolgter Vorstudie durch eine nicht oder nur schwer zu nehmende Hürde blockiert wird.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Lan dammann, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie uns die Gelegenheit zur Einreichung einer Vernehmlassung gegeben haben und verbleiben

mit freundlichen Grüssen
für den H + I Kt. Schwyz

Roman Weber, Geschäftsführer

Im Doppel